

**ENTWURF ZUR I. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 116 „LOHESCH“
DER STADT LENGERICH**

Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen:

unter besonderer Berücksichtigung des „Grünordnungsplanes“ für Teilbereiche des Bebauungsplanänderungs- und -ergänzungsgebietes

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 BauGB

21.09.1998

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 In den GI- und GE-Gebieten sind Anlagen und Betriebe der im Plan ausgewiesenen Abstandsklassenziffern der in der Anlage beigefügten Abstandsliste unzulässig.

Gemäß § 31 (1) BauGB können Betriebe der nächstniedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz durch bauliche oder sonstige Vorkehrungen gewährleistet ist.

In den GE- und GI-Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, wenn sie in direkter Verbindung mit einem dort zulässigen Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen.

Gemäß § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 50 qm (z.B. Kiosk) zulässig.

In den GE- und GI-Gebieten sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Für die GE- und GI-Gebiete entlang der Straße „Lohesch“ gilt, daß die Flächen der Baugrundstücke, die direkt an der Straßenbegrenzungslinie, in einer Tiefe von 3,0 m (gemessen von der Straßenbegrenzungslinie) „Vorgartenbereiche“ sind. Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind in den vg. Gebieten in den „Vorgartenbereichen“ unzulässig.

1.2 Im MI-Gebiet sind nur die Nutzungen gemäß § 6 (2) Nr. 1 - 6 BauNVO zulässig.

Im MI-Gebiet sind Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sowie Einrichtungen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO (eingeschränkt) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Für Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO gilt:

a) Die Nebenanlagen sind äußerlich so zu gestalten, daß sie sich deutlich als untergeordnete Baukörper abzeichnen, z.B. durch lasierte Holzflächen oder Glas.
Ausgeschlossen bleibt die Errichtung der Nebenanlagen als sogenannte Wellblechschuppen.

b) Die Größe der Nebenanlagen, die außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, darf insgesamt 30 cbm umbauten Raum nicht überschreiten.

c) Der Standort der Nebenanlagen ist so zu wählen, daß vorhandener erhaltenswerter Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen wird auf die vom Rat der Stadt Lengerich am 02.06.1992 beschlossene Baumschutzsatzung verwiesen.

1.3 Gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB ist entlang der festgesetzten Gewerbegebiete und Grünfläche im Bereich der „Rahestraße“ tw. ein Ein- und Ausfahrtverbot für gewerblichen LKW-, Bus- bzw. Schwerlastverkehr festgesetzt.

1.4 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB i.V.m. den Vorgaben des Grünordnungsplanes

- a) sind die in den öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Flächen für Verkehrsgrün mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen (siehe Anhang Pflanzliste Punkt I, IIb).

Die genauen Standorte der Bäume richten sind nach der zu erstellenden Ausbauplanung.

- b) sind die privaten Stellplatzanlagen mit heimischen, standortgerechten Bäumen gemäß Pflanzliste Punkt IIa bzw. I zu versehen.

Richtwert: 1 Baum pro 4 Stellplätze

- c) ist in den GI- und GE-Gebieten zwischen den Straßen „Lohesch“ und „Johannemannsstraße“

- mindestens 10 % der jeweiligen Einzelflächen zu begrünen; dabei sind je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum sowie 20 Sträucher gemäß Pflanzliste Punkt IIa, IIb, IIIa und b anzupflanzen,
- in den unter Punkt 1.1 definierten „Vorgartenbereichen“ eine Bepflanzung mit Gehölzen gemäß der Pflanzliste Punkt IIa; IIb vorzunehmen,
- in den übrigen Grundstücksbereichen außerhalb der „Vorgartenbereiche“ eine Bepflanzung gemäß Pflanzliste Punkt IIIa und b zulässig,
- bei ungegliederten, geschlossenen Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,0 m keine Fenster, Tore und Türöffnungen vorweisen, pro angefangene 5,0 m Wandfläche eine Kletterpflanze/Fassadenbegrünung gemäß Punkt IV der Pflanzliste zu setzen.

→ Die auf den Einzelgrundstücken vorhandenen Bestände sind auf den Grünflächenanteil anrechenbar. Die geforderten Pflanzmaßnahmen sind in einem entsprechenden Grünplan darzustellen.

- d) sind auf den als „Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ umgrenzten Bereichen entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan Anpflanzungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Punkt IIIa und b Pflanzliste) durchzuführen.

Für die mit einem „Anpflanzungsgebot“ festgesetzte Fläche zwischen den Straßen „Lohesch“ und „Johannemannsstraße“ nördlich der „Waldfläche“ ist die Aufforstung eines Gebüschriegels vorzunehmen. Die anzupflanzenden Arten sind unter Punkt V der Pflanzliste aufgeführt.

→ 1.5 Gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind i.V.m. den vorgeschlagenen Maßnahmen des Grünordnungsplanes

- a) die mit dem Planzeichen  festgesetzten Bäume dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Lengerich vom 02.06.1994.

- b) die mit dem Planzeichen  umgrenzten „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.

1.6 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind entsprechend des Grünordnungsplanes auf den als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ umgrenzten Breichen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die mit „A“ gekennzeichnete Fläche im nordöstlichen Bereich ist als Sukzessionsfläche anzulegen.
 - b) An den Heckenbeständen im Bereich der „Fläche B“ ist alle 10 Jahre ein Pflegeschnitt durchzuführen; das Schnittgut verbleibt im Heckenbereich.
 - c) Auf der mit „C“ gekennzeichneten Fläche sind in den Wiesen junge Obstbäume entsprechend Punkt VI der Pflanzliste anzupflanzen.
 - d) In den Randbereichen der Flächen A und B im Nordosten sind zur Trasse der Iburger Straße Gehölzsäume bzw. Totholzhecken anzulegen.
- 1.7 Zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung im Bereich der GI- und GE-Gebiete zwischen den Straßen „Lohesch“ und „Johannemannsstraße Straße“ wird festgesetzt, daß 20% der Einzelflächen nicht versiegelt werden dürfen, dabei sind vorhandene Grünbestände auf den Grünflächenanteil anrechenbar. Für mindestens 50% der Stellplätze sind nur Materialien mit einem Abflußbeiwert bis zu 0,5 wie z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen oder Verbundpflaster zu verwenden. Für die Gründung und Isolierung sowie für die Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

2. Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

- 2.1 In den MI-Gebieten sind die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind in sichtbarem, gegendüblichem Verblendmauerwerk und/oder als Putz- und/oder Holzbau auszuführen. Andere Materialien für untergeordnete Fassadenelemente sind zulässig. Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sind im Material dem Hauptbaukörper anzupassen.
- 2.2 Dächer sind in der Art und Neigung auszuführen, wie sie im Plan ausgewiesen ist, erfolgt keine Festsetzung der Dachneigung, haben sie sich der vorhandenen Nachbarschaftsbebauung anzupassen.
In den MI-Gebieten müssen Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte einen Abstand von mind. 1,50 m von den Giebelgesimsen einhalten.
- Eingeschossige Anbauten sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Firstrichtung nicht betroffen.
- 2.3 In den MI-Gebieten darf der Sparrenanschnittpunkt (Drempelhöhe = Schnittpunkt Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes) das angegebene Maß, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden Dachgeschoß, nicht überschreiten:

bei eingeschossiger Bebauung	1,10 m
bei mehrgeschossiger Bebauung	0,75 m

Untergeordnete Vor- und Rücksprünge an den Gebäuden bleiben bei der Festsetzung von Drempelhöhen außer Betracht.

- 2.4 In den MI-Gebieten sind Dacheindeckungen in rotem oder dunkel getöntem Grundton als Pfandächer zulässig. Weiterhin zulässig sind Schieferplatten, Betondachsteine und Ziegel.

Flachdächer sind in Kies in Naturtönen abzudecken. Eine fachgerechte Begrünung ist ebenso zulässig.

Flachgeneigte Dächer sind mit einer umlaufenden Attika auszubilden.

- 2.5 Als Grundstückseinfriedigung entlang der Erschließungsflächen sind in den MI-Gebieten lebende Hecken, Holzzäune und Mauern bis max. 1,0 m, gemessen von Oberkante Erschließungsfläche, zulässig.

2.6 In den GE- und GI-Gebieten sind Einfriedigungen in durchbrochener Form bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Abweichungen sind nur mit nachbarlicher Zustimmung zulässig.

Die in diesen Gebieten aus Maschendraht bestehenden Einfriedigungen sind durch freiwachsende Gehölzpflanzungen einzubinden oder durch rankende bzw. kletternde Pflanze entsprechend der Pflanzliste Punkt IV zu begrünen.

Pflanz-/Gehölzliste

I. Bepflanzung für den Straßenraum (Pkt. 1.4 a) b))

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Corylus colurna	Baumhasel
Aesculus carnea "Briotii"	Kastanie (Sorte)

II. Bepflanzung Vorgartenbereich (Pkt. 1.4 c))

a) Bäume: Artenauswahl wie I.

b) Sträucher:

Corylus avellana	Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Frangula alnus	Faulbaum
Sambucus nigra	Holunder
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
	Stechplume

III. Bepflanzung außerhalb Vorgartenbereich (Pkt. 1.4 c), d))

a) Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Populus canescens	Graupappel
Quercus robur	Sommereiche
Quercus petraea	Wintereiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpiniifolia	Feldulme

Obstgehölze (alte Sorten)

Koniferen nur als Einzelgehölze:

<i>Pinus cembra</i>	Zirbelkiefer
<i>Pinus nigra austriaca</i>	Schwarzkiefer
<i>Pinus parviflora</i>	Mädchenkiefer
<i>Taxus baccata</i>	gem. Eibe

b) Sträucher:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Rosa rugosa</i>	Heckenrose
<i>Amelanchier larmarkii</i>	Felsenbirne
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Forsythia intermedia</i>	Forsythie
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel
<i>Pyracantha coccinea</i>	Feuerdorn
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide
<i>Spirea vanhouttei</i>	Prachtspiere
<i>Viburnum lantana</i>	Woll. Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gem. Schneeball
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix pupurea</i>	Purpurweide
<i>Salix fragilis</i>	Knackweide

IV. Kletterpflanzen/Fassadenbegrünung (Pkt. 1.4 c), 2.6)

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde
<i>Clematis Hybriden</i>	Waldreben in Sorten
<i>Lonicera spec.</i>	Geißblatt in Sorten
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Polygonum aubertii</i>	Knöterich
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Campsis radicans</i> in Sorten	Trompetenblume
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen
<i>Rosa</i> in Sorten	Kletterrose
<i>Parthenocissus tricuspidata</i> "Veitchii"	Wilder Wein

V. Aufforstung von Gebüschriegeln (Pkt. 1.4 d))

<i>Quercus robur</i>	Sommereiche
<i>Quercus petraea</i>	Wintereiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn

VI. Anpflanzung junger Obstbäume (Pkt. 1.6 c))

Äpfel: Gravensteiner, Prinzalbrecht, Winterbananenapfel, Rote SternreINETTE, Landsberger Steinette, Kaiser Wilhelm, Ingrid Marie, GoldreINETTE, Klarapfel, Roter Berleps;

Birnen: Conference, Dr. Guyot, Esperens Bergamotte, Gellerts Butterbirne, gute Luise, Herzogin Elsa, Madame Verter, Rote Williams;

Zwetschen: Bühler Frühzwetsche, Große grüne Reineklode;

Kirschen: Große Prinzessinkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche;

3. Hinweise und Empfehlungen:

- 3.1 Der südöstliche Planbereich läßt nach Luftbildauswertung der Bezirksregierung Münster - Kampfmittelräumdienst- eine leichte Bombardierungsbeeinflussung erkennen, konkrete Hinweise auf mögliche Blindgängereinschläge sind den Luftbildern nicht zu entnehmen. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, Bauvorhaben oder andere bodeneingreifende Maßnahmen auf den bislang nicht bebauten Grundstücksflächen der Bezirksregierung rechtzeitig im Planungsstadium zur individuellen Einzelprüfung anzuzeigen.
- 3.2 Werden bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (z.B. kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt, ist dieses der Stadt Lengerich oder dem Westfälischen Museum für Archäologie -Amt für Bodendenkmalpflege-, Münster, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.3 Es wird empfohlen, das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen oder Regentonnen (z.B. als Brauchwasser für die Bewässerung von Grundstücksfreiflächen) zu sammeln.
- 3.4 Für das Plangebiet sind die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Lengerich vom 02.06.1992 verbindlich.
- 3.5 Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens ist bei Bauantragsvorlage mit der Stadt Lengerich abzustimmen.
- 3.6 Im Bereich der mit unterirdischen Leitungen belasteten Flächen dürfen die Oberflächenbefestigungen nur mit leicht aufnehmbaren Materialien (Verbundpflaster o.ä.) ausgeführt werden. Diese Flächen müssen jederzeit für eventuell notwendige Aufgrabungen zugänglich sein und dürfen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr. 116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzite oder Schamotte		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektrospannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
43	1.9 (1)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde		
44	1.10 (1)			Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle		
45	2.8 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind		
46	2.11 (1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe		
47	2.13 (2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement		
48	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden		

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor- mühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organi- schen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunst- harzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von syntheti- schem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrand- kohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungs- mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bah- nen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke orga- nische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder taf- elförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitu- men, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Über- ziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Mate- rialien auf Streichmaschinen einschließlich der zuge- hörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Ver- wendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mit- tels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Aus- gangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Ver- wendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunst- harzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit: a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
				80
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste) als Anlage zum Bebauungsplan Nr.116

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienst, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleif- ereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		